Für die zur Herstellung dichtestehender Abwasserleitungen eine örtliche Entwässerung erforderlich, so müssen bei Bauvorhabenstücken folgende Mindestgrößen vorliegen:

- Gebäuden mit einer Wohnung = 550 m²
- zwei Wohnungen = 675 m²
- " " = 1100 m²
- " jede weitere Wohnung = 275 m²

Bei der Hausdrainage des Geländes gilt die ausgewiesene Geländehöhe. Für die vorläufige Bebauung muß rechnet man mit ca. 1,0 m freiliegenden Rohren als Rechtsfall.

Die Fußgängerüberwege wird auf max. 0,50 m über fertige Straßenkrone gemessen in der Mitte des Gebäudes von einer festgelegten, höhengleichen Höhenausgleich hat als Vorgartengestaltung zu erfolgen.

~~Die Grenze der Vorgartenzonen ist 3,0 m vom Gehsteig entfernt.~~
~~Garagen und Kleinbauten sind an den eingetragenen Stellen oder, wo das Haus der Fall ist, innerhalb der Baufläche zu errichten.~~

Garagen und Kleinbauten sind an den eingetragenen Stellen oder, wo das Haus der Fall ist, innerhalb der Baufläche zu errichten. Als Ausnahme gem. § 31.11 BBauG können Garagen im Bauwich auf der Nachbargrenze errichtet werden, wenn der Abstand von der vorderen Grundstücksgrenze mind. 5,0m beträgt und mit der Rückkraft der Garage eine Tiefe von 3,0m von der vorderen Grundstücksgrenze aus nicht überschritten wird.

Die Vorgartenflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die Einfriedung der Grundstücke an der Straßenseite darf die Gesamthöhe von 0,80 m nicht überschreiten. Betonsockel und Maschendraht sind als Vorgartenentfriedung nicht gestattet. Die Verwendung von Maschendraht ist auf die übrige und rückwärtige Grundstücksgrenze außerhalb der Vorgartenfläche (Höhe nicht über 1,50 m) beschränkt.

Bei der Verwendung freistehender Holzzäune sind als Abschluß gegen den Fußgängersteig Rasenkantensteine zu setzen.

Die Baustufenordnung tritt außer Kraft.

X Durch Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 07.02.1985 über die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG aufgehoben.

GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT SIEGBURG VOM 03.11.1988

Flur 32

Flur 11

Flur 31

Kindergarten

Fläche für Gemeinbedarf ev. Kirche WA – 0,3

Fläche für Gemeinbedarf ev. Kirche

Kindergarten

Gottfried-Kinkel-Straße

Landschaftsschutzgebiet

Hohenweg

Rathenaustraße

Merianstraße

Eichendorffstraße

Friedenstraße

WR – II o – 0,3 – S 30°

WR – II o – 0,3 – S 45°

GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT SIEGBURG VOM 5. 10. 1967

× × GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT SIEGBURG VOM 29. 6. 1967

Anschluß Bebpl. 67/2

Stadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 66/2

Gemarkung Braschoß Flur 11, 31 u. 32

Maßstab 1:500

Grenze der Baugebiete unterstrichen

Straße

Landschaftsschutzgrenze

ev. Kirche

Gg. Garage

Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend

Bebauungsplan Nr. 66/2

500

Stadtplanungs- und Hochbauamt

Techn. Beigeordneter

Stadtt. Bauraf z.A.

Sachbearbeiter

Stadt Siegburg 24.6.65

Siegburg 20.9.65

Siegburg 4.1.66

Siegburg 29.11.68

Stadtbaumeister